Reglement

vom 20. Juni 2018 (Fassung in Kraft getreten am 1. Januar 2026)

der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf die Artikel 39 f. des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden;

gestützt auf die Artikel 18 ff. des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden,

beschliesst:

1. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

1. ABSCHNITT
Zweck und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Zweck

[1] Dieses Reglement definiert die Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen durch die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV).

[2] Sie soll sicherstellen, dass die Beiträge:

a) für Zwecke von öffentlichem Interesse eingesetzt werden;

b) ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirksame Art erreichen;

c) den finanziellen Möglichkeiten der KGV angepasst sind;

d) einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenteilung zwischen der KGV und den öffentlichen Körperschaften entsprechen;

e) nach einheitlichen und gerechten Grundsätzen gewährt werden.

Art. 2 Beitrag

Ein Beitrag im Sinne dieses Reglements ist ein Beitrag, der den Eigentümern und den öffentlichen Körperschaften gewährt wird, ohne dass die KGV eine direkte Gegenleistung erhält.

2. ABSCHNITT
Grundsätze

Art. 3 Zweckmässigkeit

Ein Beitrag entspricht dem Grundsatz der Zweckmässigkeit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Zweck, für den er vorgesehen ist, entspricht einem ausreichenden öffentlichen Interesse;

b) Sie fügt sich in die Finanzpolitik der KGV ein.

Art. 4 Subsidiarität

Ein Beitrag entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Es können keine geeigneteren Formen Handelns der öffentlichen Körperschaften oder der KGV in Betracht gezogen werden;

b) Der Beitrag entspricht einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenteilung zwischen der KGV und den öffentlichen Körperschaften;

c) Die Massnahme kann nicht auf andere Weise einfacher, wirksamer oder rationeller erfüllt werden.

Art. 5 Preisanpassung

Die KGV kann die Beiträge entsprechend der Baukostenentwicklung anpassen.

Art. 6 Bereicherungsverbot

Die Gewährung des Beitrags darf für die Begünstigte oder den Begünstigten keine Bereicherung darstellen.

3. ABSCHNITT
Geltungsbereich

Art. 7 Ausschluss von der Beitragsgewährung

[1] Unterhalts- und Reparaturarbeiten und die Anschaffung von Gelegenheitsmaterial sind von jeglichem Beitrag ausgeschlossen.

[2] Die durch Bereitstellung des erforderlichen Kapitals verursachten Kosten, die Sitzungsgelder, die Vergütungen an die Gemeindebehörden, die Verwaltungs- und Einweihungskosten, usw. dürfen nicht in die Kosten der Arbeiten und der Geräte eingeschlossen werden.

[3] Anrechenbar sind nur Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und die für die wirtschaftliche und rationelle Erfüllung des Zwecks erforderlich sind.

4. ABSCHNITT
Verfahren

A) SCHRIFTLICHES GESUCH

Art. 8 Beitragsgesuch

[1] Sämtliche Beitragsgesuche sind vor Inangriffnahme der Arbeiten und vor Anschaffung von Geräten, Material und Ausrüstungen der KGV schriftlich einzureichen.

[2] Die KGV kann ebenfalls verlangen, dass das Beitragsgesuch mit einem speziellen Formular, das durch sie zur Verfügung gestellt wird, eingereicht wird.

[3] Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zieht die Beitragsverweigerung nach sich.

Art. 9 Zusätzliche Dokumente und Informationen

Zusätzlich zum schriftlichen Beitragsgesuch kann die KGV von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller weitere Dokumente und Informationen verlangen.

Art. 10 Vorgezogener Beginn der Arbeiten

[1] Beiträge werden weder für laufende Arbeiten noch für bereits getätigte Anschaffungen geleistet.

[2] Die KGV kann jedoch den Beginn der Arbeiten oder die Vorbereitung einer Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Prüfung des Dossiers schwerwiegende Nachteile bewirken würde. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen Beitrag.

B) PFLICHTEN DER GESUCHSTELLERIN ODER DES GESUCHSTELLERS

Art. 11 Auskunftspflicht

[1] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit die Datenschutzgrundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit dies zulassen.

[2] Diese Pflichten bestehen auch nach Gewährung des Beitrags weiter, sofern Kontrollen nötig sind.

Art. 12 Mehrfache Beitragsleistungen

[1] Wer für das gleiche Vorhaben um mehrere Beiträge nachsucht, teilt dies den betroffenen Behörden mit. Wird dies unterlassen, so können die Beitragsleistungen zurückgefordert werden.

[2] Die Koordination des Verfahrens obliegt in der Regel derjenigen Behörde, die voraussichtlich den höchsten Beitrag gewährt.

C) VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG

Art. 13

Um in den Genuss eines Beitrags zu gelangen, hat sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller an die von diesem Reglement und dem Entscheid zur Gewährung des Beitrags festgelegten Voraussetzungen zu halten.

D) ENTSCHEID

Art. 14 Entscheid

[1] Die Direktion der KGV prüft die ihr schriftlich unterbreiteten Beitragsgesuche und setzt die Beitragsvoraussetzungen fest.

[2] Beiträge werden durch Entscheid der Direktion der KGV gewährt oder verweigert.

Art. 15 Auswahl des Projektes

[1] Sind mehrere Lösungen möglich, so ist nur das Projekt beitragsberechtigt, das zwar in technischer Hinsicht alle Garantien bietet, jedoch wirtschaftlich am vorteilhaftesten ist.

[2] Entscheidet die Begünstigte oder der Begünstigte anders, kann die KGV den Beitrag auf Grundlage des finanziell günstigsten Kostenvoranschlages ausnahmsweise gewähren.

Art. 16 Bindung der Verpflichtungen an die verfügbaren Kredite

[1] Beiträge können grundsätzlich nur im Rahmen der vom Verwaltungsrat der KGV bewilligten Mittel gewährt werden.

[2] Übersteigen die eingereichten Gesuche das Kreditvolumen, so erstellt die Direktion der KGV eine Prioritätenordnung für die hängigen und die später eingereichten Gesuche.

[3] Gesuche, denen aufgrund der Prioritätenordnung und der verfügbaren Kredite nicht entsprochen werden kann:

a) bleiben hängig bis zur Eröffnung eines neuen Verpflichtungskredites oder bis ein neuer Voranschlagskredit zur Verfügung steht; oder

b) werden abgewiesen.

5. ABSCHNITT
Modalitäten

A) ZAHLUNG

Art. 17 Auszahlung der Beiträge

[1] Die Auszahlung der Beiträge erfolgt erst nach Ausführung der Arbeiten oder nach Anschaffung von Geräten, Material und Ausrüstungen auf Grundlage der vorgelegten Rechnungen und Belege und nach Anerkennung durch die zuständigen Organe.

[2] Die Zahlungen erfolgen auf Grundlage der wirklichen Ausgaben, sofern dieselben im Rahmen des genehmigten Kostenvoranschlages liegen und nach Massgabe der verfügbaren Mittel der KGV.

[3] Ausnahmsweise kann eine Kostenüberschreitung bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden, sofern dieselbe durch Unvorhergesehenes im Verlaufe der Arbeiten verursacht wurde, oder durch die genehmigte Änderung eines Projektes, unter der Bedingung, dass die Kostenüberschreitung der KGV rechtzeitig gemeldet und von derselben genehmigt wurde.

Art. 18 Teilzahlungen

Je nach Stand der Aufgabenerfüllung können Teilzahlungen von bis zu 80 % des zugesicherten Beitrags geleistet werden. Der Restbetrag wird nach Vorlegen der Schlussabrechnung und gemäss den tatsächlichen Ausgaben ausbezahlt.

B) NACHKONTROLLE DER BEITRÄGE

Art. 19 Anerkennung durch die KGV

[1] Für die Begutachtung der Arbeiten und die Prüfung der Feuerschutz-Installationen, der Geräte und des Materials ist die KGV zuständig.

[2] Sie kann auch Experten beiziehen, die nicht der KGV angehören.

[3] Sie kann die Änderung von Installationen oder Arbeiten verlangen, die nicht dem genehmigten Projekt entsprechen, sowie die Behebung von festgestellten Mängeln. Die sich daraus ergebenden Kosten sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 20 Kontrolle der Arbeiten

Die KGV ist befugt, die Arbeiten jederzeit zu kontrollieren.

Art. 21 Unterhalt der Installationen

Installationen, Geräte und Material, für die Beiträge gewährt werden, müssen stets in gutem Zustand erhalten werden, für deren vorgesehene Verwendung genutzt werden und stets zur Verfügung ihrer Benützer stehen.

2. KAPITEL
Beitragsleistungen

1. UNTERKAPITEL
…

1. ABSCHNITT
Installation von Wasservorrats- und Hydranten-Anlagen

Art. 22 Feuerschutzreserve

[1] Der Bau von Löschreserven und einen Inhalt von mindestens 200 m³ oder von alternativen Löschwasserbezugsmöglichkeiten ausserhalb der Bauzone mit einem Nutzinhalt von mindestens 30 m³.

[2] Die KGV legt den Beitragssatz fest. Das Verhältnis der Wassermenge der Feuerschutzreserve zur Gesamtwassermenge dient als Berechnungsgrundlage.

[3] Die Wassermenge muss jederzeit von der Feuerwehr zu Übungszwecken oder im Brandfall eingesetzt werden können.

Art. 23 Hydranten
a) Beiträge

[1] Die KGV beteiligt sich mit der Auszahlung eines Pauschalbetrags an den Baukosten von neuen Hydranten.

[2] Die Hydranten müssen fachgerecht gefertigt werden, insbesondere gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

[3] Für den Ersatz eines bereits bestehenden Hydranten werden keine Beiträge gewährt.

Art. 24 b) Übergangsrecht

Für Beitragsgesuche, die innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht werden und deren Schlussabrechnung innerhalb von 3 Jahren nach dem Einreichen des Gesuchs an die KGV zugestellt wird, bleibt die alte Gesetzgebung zur Installation von Wasserversorgungs- und Hydranten-Anlagen anwendbar.

2. ABSCHNITT
…

Art. 25 …

Art. 26 …

Art. 27 …

Art. 28 …

Art. 29 …

3. ABSCHNITT

…

Art. 30 …

Art. 31 …

Art. 32 …

Art. 33 …

Art. 34 …

Art. 35 …

4. ABSCHNITT
Räumlichkeiten

Art. 36 Übergangsrecht

[1] Gemäss Art. 47 des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen bleibt das alte Recht betreffend die Subventionierung von Feuerwehrlokalen, die in den folgenden Absätzen aufgeführt sind, anwendbar, wenn:

a) das Beitragsgesuch innert 4 Jahren nach dem Ende der Übergangsregelung eingereicht wird;

b) die Schlussabrechnung innert 3 Jahren nach Einreichen des Gesuchs an die KGV übermittelt wird. Geht die Schlussabrechnung nicht innert dieser Frist ein, so dient der Rechnungsstand am Fälligkeitstag als Berechnungsgrundlage für den Beitrag.

[2] Magazine für Motorspritzen, Tanklöschfahrzeuge und andere Motorfahrzeuge sind gemäss den Richtlinien der KGV, hinsichtlich Motorfahrzeuge, zu erstellen. Der Standort, auf welchem ein Magazin erstellt werden soll, ist vorgängig von der KGV zu genehmigen.

[3] Die Projekte werden von der KGV geprüft, welche die Inneneinrichtung und die Aussenausführung sowie alle nötig erscheinenden Änderungen verlangen kann. Die KGV kann zu gross bemessene und unzulängliche Projekte zurückweisen. Eine Schlauchtrocknungs-, Unterhalts- und Reparaturanlage kann nur mit dem Einverständnis der KGV vorgesehen werden.

[4] Die Magazine müssen ausschliesslich der Einstellung der Geräte und Fahrzeuge und der Lagerung des Materials der Feuerwehr dienen. Jegliche andere Benützung ist untersagt.

[5] Die Arbeiten für die Vergrösserung eines bestehenden Magazins oder für dessen Anpassung an die geltenden Vorschriften sind beitragsberechtigt.

Art. 37 …

Art. 38 …

Art. 39 …

5. ABSCHNITT
…

Art. 40 …

Art. 41 …

Art. 42 …

Art. 43 …

Art. 44 …

6. ABSCHNITT
Automatische Feuermeldeanlagen und Sprinkler

Art. 45 Beiträge für automatische Feuermeldeanlagen

[1] Feuermeldeanlagen sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nicht vorgeschrieben werden.

[2] Die KGV kann bei der Gewährung von Baubewilligungen ohne grössere Arbeiten ausnahmsweise Beiträge, namentlich für automatische Feuermeldeanlagen in bestehenden Gebäuden und ohne ausreichende Fluchtwege, gewähren, wenn keine andere Lösung möglich oder zumutbar ist.

[3] Die Gebäudevesicherung legt den Beitragssätze und die zu gewährenden Maximalbeträge fest.

Art. 46 Beiträge für Sprinkleranlagen

[1] Sprinkleranlagen sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nicht vorgeschrieben werden.

[2] Die KGV gewährt ebenfalls Beiträge für die allgemeine Revision, die in den Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vorgeschrieben ist.

[3] Die Gebäudevesicherung legt den Beitragssätze und die zu gewährenden Maximalbeträge fest.

7. ABSCHNITT
Installation von Blitzableitern und Überspannungsableitern

Art. 47 Anrecht auf einen Beitrag

[1] Die Installation von Blitzableitern oder Überspannungsableitern sind beitragsberechtigt.

[2] Die Gebäudevesicherung legt den Beitragssatz und die zu gewährenden Maximalbeträge fest, je nachdem ob die Anlagen vorgeschrieben oder freiwillig sind.

8. ABSCHNITT
Bau von Brandmauern

Art. 48 Anrecht auf einen Beitrag

[1] Die KGV gewährt Beiträge sowohl für den Bau von Brandmauern für bestehende Gebäude, insofern die Anzahl von Nutzeinheiten nicht erhöht wird, als auch für den Bau von Brandmauern zwischen

bestehenden zusammengebauten Gebäuden. Der gewährte Betrag wird zu einem Preis pro Quadratmeter, der von der KGV festgelegt wird, berechnet.

[2] Die KGV gewährt auch Beiträge für Arbeiten, die ausgeführt werden, damit eine bestehende Mauer den Vorschriften für Brandmauern entspricht. Der gewährte Betrag wird gemäss dem Beitragssatz und dem Maximalbetrag, die von der KGV festgelegt werden, berechnet.

2. UNTERKAPITEL

…

1. ABSCHNITT

Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden

Art. 49 Beitragsleistung
a) Individuelle Massnahmen

[1] Die KGV gewährt Beiträge für individuelle Massnahmen, die darauf abzielen, von ihr gedeckte Güter vor Risiken in Verbindung mit Elementarschäden, gegen die sie versichert, zu schützen. Bei Ausschluss von Risiken gewährt die KGV keinen Beitrag für die Schutzmassnahme.

[2] Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein, zuverlässige Auswirkungen auf das versicherte Risiko haben und zur Umsetzung der Schutzziele beitragen.

[3] Im Falle von freiwilligen Massnahmen gewährt die KGV Beiträge für die Forschung zur Bestimmung der am besten geeigneten Massnahme und für die Massnahme an sich.

[4] Im Falle von Massnahmen, die von der KGV nach einem Schadenereignis angeordnet werden, ist nur die Forschung beitragsberechtigt.

[5] Die KGV legt den Beitragssatz und die zu gewährenden Maximalbeträge für die Forschungen und Schutzmassnahmen fest.

Art. 50 b) Koordinierte Massnahmen

[1] Anstelle von den individuellen Massnahmen, die in Art. 49 vorgesehen sind, kann die KGV Beiträge für die Kosten einer koordinierten Massnahme gewähren. Die koordinierte Massnahme muss einen Schutz, der dem der ersetzten individuellen Massnahmen mindestens gleichwertig ist, gewährleisten.

[2] Nur die einzelnen Eigentümer können Empfänger von Beiträgen für diese Art von Massnahmen sein.

[3] Die KGV legt den Beitragssatz und den Maximalbetrag, der für diese Art von Massnahmen gewährt wird, fest. Der Betrag eines Beitrags für eine kollektive Massnahme darf nicht höher als die addierten Beiträge, die für individuelle Massnahmen ausgezahlt worden wären, sein.

2. ABSCHNITT

Gezielte Beitragsleistungen

Art. 51

[1] Um besondere Präventionsmassnahmen anzubieten, kann die KGV gezielte Beiträge für andere Objekte als jene, die in diesem Reglement vorgesehen sind, gewähren.

[2] Die KGV legt zu Beginn die Einzelheiten und Voraussetzungen der gezielten Beitragsleistung fest.

3. KAPITEL
Schlussbestimmungen

1. ABSCHNITT
Widerruf und Rückforderung

Art. 52 Grundsätze

[1] Die KGV widerruft den Entscheid über die Gewährung, kürzt den gewährten Beitrag und/oder fordert ihn ganz oder teilweise zurück, wenn:

a) der Beitrag nicht zweckentsprechend verwendet wird;

b) die Empfängerin oder der Empfänger die subventionierte Aufgabe auch nach Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt; oder wenn

c) der Beitrag in Verletzung von Rechtsvorschriften oder auf Grundlage eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden ist.

[2] Die KGV kann zudem einen Beitrag teilweise oder ganz zurückfordern, wenn Anlagen oder Material, für die ein Beitrag gewährt wurde, ohne deren Bewilligung ihrem Zweck entfremdet oder veräussert wurden. Die Rückforderung wird im Verhältnis zur Dauer, während der die Sache zweckentsprechend verwendet wurde, ermässigt.

Art. 53 Ausnahmen

[1] Die KGV verzichtet auf den Widerruf ihres Entscheids oder auf die Kündigung des Beitragsvertrags für einen von ihr unrechtmässig zugesicherten oder ausgerichteten Beitrag, wenn:

a) die Empfängerin oder der Empfänger aufgrund des Entscheids Massnahmen getroffen hat, die nicht ohne kaum zumutbare finanzielle Einbussen rückgängig gemacht werden können;

b) die Rechtsverletzung für die Empfängerin oder den Empfänger schwer erkennbar war; oder wenn

c) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts nicht auf schuldhaftes Handeln der Empfängerin oder des Empfängers zurückzuführen ist.

[2] In Härtefällen kann die KGV ganz oder teilweise auf die Rückforderung des Beitrags verzichten.

[3] Bei Veräusserungen kann sie ebenfalls ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn die Erwerberin oder der Erwerber die Voraussetzungen für die Gewährung des Beitrags erfüllt und alle Verpflichtungen der früheren Empfängerin oder des früheren Empfängers übernimmt.

2. ABSCHNITT
Verjährung, Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 54 Verjährung

Der Beitragsanspruch verjährt:

1. für die Installation von Hydranten und den Bau von Feuerschutzreserven, spätestens fünf Jahre nach dem Entscheid der Beitragsgewährung;

2. für den Bau von Brandmauern, die Installation von Blitzableitern oder Überspannungsableitern, spätestens zwei Jahre nach dem Entscheid der Beitragsgewährung;

3. …

4. …

5. für die Installation von automatischen Feuermeldeanlagen und Sprinkler, spätestens zwei Jahre nach dem Entscheid der Beitragsgewährung.

Art. 55 Rechtsmittel

[1] Entscheide, die in Anwendung dieses Reglements getroffen werden, können gemäss Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) angefochten werden.

[2] Gegen Entscheide der Direktion und der Dienste der KGV kann jedoch zunächst Einsprache gemäss dem Gesetz vom 9. September 2016 über die Kantonale Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden erhoben werden.

Art. 56 Strafbestimmungen

[1] Wer zur Erlangung eines Beitrags über erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder solche Tatsachen verschweigt, verliert jeden Anspruch auf die Gewährung des Beitrags.

[2] Wurde der Beitrag bereits ausbezahlt, so ist der Begünstigte zur Rückzahlung desselben verpflichtet, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung.

3. ABSCHNITT
Schlussbestimmungen

Art. 57 Anwendbares Recht

Unter Vorbehalt der vorstehenden Artikel, sind Beitragsgesuche nach dem Recht zu beurteilen, das im Zeitpunkt gilt, in dem das Gesuch eingereicht wird.

Art. 58 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung vom Staatsrat, tritt dieses Reglement am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Véronique Bovet
Sekretärin des Verwaltungsrates

Romain Collaud
Präsident des Verwaltungsrates

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten
20.06.2018	Erlass	Grunderlass	01.07.2018
01.12.2022	Art. 25 bis 35	Aufgehoben	01.01.2023
01.12.2022	Art. 36	Geändert	01.01.2023
01.12.2022	Art. 37 bis 44	Aufgehoben	01.01.2023
01.12.2022	Art. 54 Ziff. 1	Geändert	01.01.2023
01.12.2022	Art. 54 Ziff. 3 und 4	Aufgehoben	01.01.2023
01.12.2022	Art. 54 Ziff. 5	Eingefügt	01.01.2023
11.12.2025	Art. 22	Geändert	01.01.2026